



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7023/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR
817 /AB
1995 -05- 19

zu 794 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 794/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend öffentliche Aussagen und Stellungnahmen höchstrangiger Justizrepräsentanten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Veranlassen Sie die in der Zeitschrift "NEWS" Nr. 8/95, S. 44 ff abgedruckte Zeugenaussage einer Vorsitzenden Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und neuere Untersuchungsergebnisse, die Anfragebeantwortung 6981/AB, XVIII. GP zu modifizieren und zu ergänzen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Rahmen seiner Zuständigkeit handelt, wenn er unmittelbar vor Stattfinden der Hauptverhandlung gegen Hans-Jörg Schimanek jun. wegen des Verdachtes gemäß § 3 a Verbotsgesetz in einem Interview mit der Tageszeitung "Die Presse" vom 2.3.1995 von "Auffälligkeiten" der in diesem Strafprozeß Vorsitzenden Richterin spricht, die ihn zur Erstattung von Disziplinaranzeigen bewegt haben sollen?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, sehen Sie in derartigen Äußerungen die Verwirklichung eines Disziplinartatbestandes?

3. Wie beurteilen Sie die im bereits angesprochenen Interview in der Tageszeitung "Die Presse" vom 2.3.1995 vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien berichtete Zusage an Herrn Schimanek sen., "Verzögerungen" im Strafverfahren gegen Hans-Jörg Schimanek jun. hintanzuhalten?
4. Sind Sie der Meinung, der - ob seines derzeitigen "Ruhig-Seins" sich selbst als "gefährlich" einstufende - Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien soll in dieser Funktion weiterhin Gelegenheit haben, eine von ihm als "Harlem-Globetrotter-Methode" benannte und mit "Aufheben, auf d'Erd hauen und a paarmal aufspringen lassen" beschriebene Vorgangsweise anzuwenden?
 - a) Wenn nein, welche Schritte werden Sie einleiten, um dies zu unterbinden?
5. Sehen sie aufgrund einer "Anzeige" in der Zeitschrift "FORUM" Nr. 493/494, 22.2.1995, S. 16 f den Verdacht der falschen Zeugenaussage, begangen durch den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, als gegeben an, zumal die abgedruckten Aktenstücke die objektive Unrichtigkeit der inkriminierten Aussage erweisen?
 - a) Wenn ja, sind Sie der Meinung, daß auch in diesem Fall - wie bei den in der "Strafanzeige" genannten, zum Vergleich herangezogenen Fällen - die Beurteilung der subjektiven Tatseite dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben soll?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
6. Wie beurteilen Sie die im Editorial der Österreichischen Richterzeitung Heft 3/1995, S. 49 aufgestellte Behauptung eines Vizepräsidenten der Österreichischen Richtervereinigung, die Aussage "Eine Entnazifizierung der Justiz hat nie stattgefunden" sei eine "geradezu ungeheuerliche Unterstellung"; "solchen Umtrieben" habe eine besorgte Standesvertretung "energisch entgegenzutreten"?
7. Teilen Sie die aus dem zeitgeschichtlichen Forschungsstand abgeleitete Meinung, daß - jedenfalls aus heutiger Sicht - die in einem demokratischen

Rechtsstaat gebotene Entnazifizierung der Justiz nach der NS-Zeit in Österreich nicht stattgefunden hat? Wenn ja, welche unterrichtenden Maßnahmen beabsichtigten Sie zur Ausgleichung von Wissensdefiziten anzuregen?

8. Sind Sie bereit, entsprechende Forschungen in ausländischen Archiven, insbesondere im ehemaligen Berlin Document Center zu fördern, damit die Akten über die NS-Justiz in Österreich komplettiert für zeitgeschichtliche und rechtssoziologische Studien zur Verfügung stehen?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, gehen Sie damit konform, daß es ferner notwendig ist, die Namen und die Rolle aller im NS-Unrechtssystem in Österreich tätigen Juristen offenzulegen und deren allfällige weitere Karrieren in der Justiz der Nachkriegszeit darzustellen?
9. Sind Sie der Meinung, daß die Rolle der Justiz in der NS-Zeit in Österreich und die spezifische Art und Weise der "Entnazifizierung" in der Nachkriegszeit bei der Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Notaren thematisch bearbeitet werden soll?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf meine Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen, 684/J-NR/1995, in der unter 11. eine Frage gleichen Inhalts gestellt worden ist.

Was die in der periodischen Druckschrift "NEWS" Nr. 8/95 auf S. 44 ff auszugsweise wiedergegebenen Äußerungen der Richterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien Dr. Klothilde Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin anlangt, so handelt es sich dabei um eine Aussage als Auskunftsperson im Zuge eines Bescheinigungsverfahrens in dem vom Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien Dr. Günter Woratsch gegen die NEWS-Verlags GesmbH & Co KG sowie die NEWS-Verlags GesmbH vor dem

Handelsgericht Wien geführten Verfahren 38 Cg 164/94. Das Handelsgericht Wien hat in der am 14.2.1995 in diesem Verfahren erlassenen einstweiligen Verfügung als bescheinigt angenommen, daß sich die von der periodischen Druckschrift NEWS über Dr. Woratsch verbreiteten Tatsachenbehauptungen als unrichtig herausgestellt hätten und die gegenüber Dr. Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin abgegebenen Äußerungen des Dr. Woratsch von NEWS in einen Zusammenhang gestellt worden seien, der geeignet sei, den Worten eine andere Bedeutung zu geben. Es wurde daher die beantragte einstweilige Verfügung - mit Ausnahme einer den Umgangston betreffenden Behauptung - im wesentlichen erlassen und "NEWS" bei sonstiger Exekution verboten, die im einzelnen angeführten Tatsachenbehauptungen zu verbreiten. Infolge einer von den beklagten Parteien erhobenen Rechtsmittels ist die einstweilige Verfügung noch nicht rechtskräftig.

Zu 2:

Grundsätzlich muß es auch einem Präsidenten eines Gerichtshofes, der durch Presseangriffe in der Öffentlichkeit diskreditiert wird, freistehen, sich öffentlich zu verteidigen und im Rahmen des ihm verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 MRK) auch auf allfällige Motive für die Angriffe zu verweisen. Zeitpunkt und Inhalt der in der Frage wiedergegebenen Äußerung gegenüber der Tageszeitung "Die Presse" sind im vorliegenden Fall meines Erachtens freilich nicht zu billigen. Einen Anlaß für disziplinarrechtliche Schritte hat das - zum amtswegigen Vorgehen verpflichtete - Disziplinargericht, soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt, nicht gesehen.

Zu 3:

Wie der Präsident des Oberlandesgerichts Wien dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, hat Dr. Woratsch mit ihm (als Dienstvorgesetzten) telefonisch Rücksprache gehalten, nachdem ihm - Dr. Woratsch - berichtet worden war, daß die Vorsitzende im Geschworenengerichtsprozeß gegen Gottfried Küssel vier Zeugen verhaftet hatte. Schon dabei sei die Notwendigkeit erörtert worden, eine rasche Entscheidung der zuständigen Untersuchungsrichter herbeizuführen, weil nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs jede Verzögerung in diesem Fall zu einer gesetzwidrigen Anhaltung führen könnte. In diesem oder einem weiteren zu dieser Zeit geführten Telefonat habe Dr. Woratsch dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auch berichtet, daß der ihm

aus seiner früheren Tätigkeit beim ORF bekannte nunmehrige Landesrat Hans-Jörg Schimanek sen. ihn telefonisch ersucht hätte, auf eine rasche Entscheidung des Untersuchungsrichters hinzuwirken.

Nach § 73 GOG haben Organe der Justizverwaltung - zu denen auch die Präsidenten der Gerichtshöfe zählen - in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht (§ 76 GOG) unter anderem eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen und die Richter zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten. Dieser - vor allem der Hintanhaltung vermeidbarer Verfahrensverzögerungen dienende - Aufgabenstellung wird in der Justizverwaltung - nicht zuletzt im Hinblick auf die wiederholt beklagte lange Dauer gerichtlicher Verfahren - besondere Bedeutung zugemessen. Es gehört demnach zu den vorrangigen Aufgaben des Präsidenten eines Gerichtshofs, auf die Vermeidung jeglicher Verfahrensverzögerungen hinzuwirken. Das Vorhaben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, auch im gegenständlichen Verfahren geeignete Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verzögerungen zu setzen, entsprach somit seinen gesetzlichen Aufgaben.

Zu 4:

Ich verweise auf meine Antwort vom 8.5.1995 auf die Frage 9 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen, 682/J-NR/1995. Wie dort ausgeführt, mißbillige ich die erwähnte Äußerung des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien entschieden. Auf meine Veranlassung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien wegen dieser Äußerung Dr. Woratsch förmlich eine Ausstellung gemäß § 94 Geo erteilt.

Zu 5:

Ich verweise auf meine Antwort vom 16.5.1995 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen, 792/J-NR/1995, wonach gegen den Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien gerichtliche Vorerhebungen wegen § 288 Abs 1 StGB anhängig sind. Ich bitte um Verständnis, daß ich vor Abschluß der von mir aufgetragenen ergänzenden Prüfungen zu den hier aufgeworfenen Detailfragen in der Öffentlichkeit nicht Stellung nehme.

Zu 6:

Was ein Richter als Funktionär einer Standesvertretung zu Medienangriffen auf die Richterschaft antwortet, unterliegt nicht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz, jedenfalls dann nicht, wenn sich diese Äußerung im Rahmen der Gesetze hält und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung im Sinne des Artikels 10 MRK gedeckt ist. Diese Voraussetzungen liegen meines Erachtens beim angesprochenen Editorial im Heft 3/1995 der Österreichischen Richterzeitung vor.

Zu 7:

Bei der gestellten Frage handelt es sich um ein Thema der zeitgeschichtlichen Forschung, das nicht zum Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz im Sinn des Art. 52 B-VG gehört. Ich verweise jedoch auf die auch in der Einleitung der Anfrage zitierte Dokumentation des Symposions "Justiz und Zeitgeschichte" am 24. und 25.10.1986 (Justiz- und Zeitgeschichte VI, Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, herausgegeben von Erika Weinzierl und Karl R. Stadler), insbesondere auf die Beiträge von Neugebauer und Rathkolb, aus denen sich ein durchaus differenziertes Bild der Entnazifizierung der Justiz in Österreich ergibt.

Zu 8:

Zunächst weise ich darauf hin, daß in der Vergangenheit im Rahmen der - auf eine Initiative auch des früheren Bundesministers für Justiz Dr. Broda zurückgehenden - regelmäßig vom Bundesministerium für Justiz mitorganisierten Symposien "Justiz und Zeitgeschichte" wiederholt Themen der NS-Justiz in Österreich behandelt worden sind. Aus Anlaß des 50-Jahre-Jubiläums der Zweiten Republik wird mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz im Herbst dieses Jahres im Verlag Jugend und Volk eine zweibändige Gesamtdokumentation aller dieser Symposien erscheinen. Weiters besteht die Absicht, sich im Rahmen einer weiteren Veranstaltung in der Reihe "Justiz und Zeitgeschichte" im Herbst dieses Jahres wieder mit Themen auseinanderzusetzen, die auch einen Bezug zu den in der Anfrage aufgeworfenen zeitgeschichtlichen Fragen haben. An der Vorbereitung und Gestaltung dieser Veranstaltung beteiligt sich auch die Vereinigung der Österreichischen Richter. Darüber hinaus ist das

Bundesministerium für Justiz bereit, auch sonstige Forschungsprojekte, wie sie in der Anfrage aufgezeigt sind, im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten zu fördern.

Zu 9:

Ich befürworte grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz in der NS-Zeit und damit zusammenhängenden Fragen der Zeitgeschichte auch durch die Angehörigen der Rechtsberufe. An den zu 8 erwähnten Symposien "Justiz und Zeitgeschichte" haben auch regelmäßig Vertreter dieser Berufsgruppen als Referenten, Diskutanten und Zuhörer teilgenommen. Mit der oben angekündigten Herausgabe einer Gesamtdokumentation dieser Veranstaltungen werden die behandelnden Themen einem größeren Personenkreis, insbesondere auch aus dem Bereich der Richter und Staatsanwälte, zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, daß sich die Richterschaft (und die Staatsanwälte) bei verschiedenen Gelegenheiten engagiert mit Fragen der Macht und des Machtmißbrauchs - und in diesem Zusammenhang auch mit der Rolle der Justiz in der NS-Zeit in Österreich - auseinandersetzt. Ich weise etwa auf die Veröffentlichung eines im Rahmen der Ausbildungskurse für Richteramtsanwärter gehaltenen Referats einer Richterin im "Wiener Richter" 1988/20 und 21 über die Gerichtsbarkeit in den Jahren 1938 bis 1945 sowie auf das "Großgmeiner Richter-Wochenende" hin, das sich in den beiden letzten Jahren gerade auch mit Fragen des Machtmißbrauchs aus richterlicher Sicht befaßt hat.

18. Mai 1995

